



SATZUNG

SCHÜTZENVEREIN SCHNECKENGRÜN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Schneckengrün e.V.“. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 685 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Schneckengrün.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sportschießens als Freizeitbeschäftigung und die Traditionspflege des Schützenwesens.

Seine Ziele verwirklicht der Verein auf Vereinsebene durch Pflege des Großkaliberschießsports, Durchführung von Vereinsmeisterschaften, Abhalten von Wettbewerben, Pflege des freundschaftlichen Kontaktes mit anderen schießsportlichen Organisationen und Teilnahme an deren Wettkämpfe sowie die Zusammenarbeit mit den Behörden in schießsportlichen Fragen.

Der Verein betreibt in erster Linie den Schießsport nach der jeweils aktuellen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. und unterstützt die Ziele dieses Bundes.

Es wird eine freiheitlich-demokratische Vereinsführung angestrebt. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfsjahr endete am 31. Dezember 1994.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung von 3 Monaten zulässig.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
- (5) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts auf Antrag werden. Fördermitglieder haben keine Rechte und Pflichten der Mitglieder. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Vereinsbeirat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden (Schatzmeister) und zwei Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgte. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Vereinsbeirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren einen Vereinsbeirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und insbesondere in fachlichen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Bei Notwendigkeit kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstand und dessen Entlastung,
 - c) Wahl des Vorstandes und Vereinsbeirats,
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten, Arbeitslose und Rentner ermäßigen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schneckengrün, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kultur und des Sports zu verwenden hat.

Beschlossen am 16.02.1994

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.2013